

**Beschluss:** (Ziffer 4 gegen die Stimmen von CSU mit FREIE WÄHLER und AfD,  
alle anderen Ziffern gegen die Stimmen von CSU mit FREIE WÄHLER,  
FDP - BAYERNPARTei und AfD)

1. Der Stadtrat nimmt den Vortrag zur Einführung einer Übernachtungssteuer bei der Landeshauptstadt München zustimmend zu Kenntnis.
2. Die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in Beherbergungsbetrieben in der Landeshauptstadt München (Übernachtungssteuersatzung – ÜstS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

**Die Stadtkämmerei prüft unabhängig von der vorliegenden  
Beschlussfassung über die Satzung, ob es rechtlich möglich ist, die  
Satzung folgendermaßen zu ändern:**

§ 1 Abs. 3 geändert: Beherbergungsbetrieb ist jeder Betrieb, der gegen Entgelt **kurzzeitige** Beherbergungsmöglichkeiten bereitstellt (z.B. Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, **Boarding House**, Motel, Camping- und Reisemobilplatz).

§ 1 Abs. 5 neu: **Dauert der ununterbrochene Aufenthalt in einem Beherbergungsbetrieb länger als sechs Monate an, unterliegt ab Beginn des siebten Monats der Aufwand für Übernachtungen nicht der Besteuerung.**

**Die Stadtkämmerei legt die Ergebnisse vor, bevor in Anwendung der Übernachtungssteuersatzung mit der Erhebung der Steuer begonnen wird.**

3. Der Stadtrat nimmt den voraussichtlichen Personalbedarf zur Kenntnis. Bei Vorliegen der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern wird die Stadtkämmerei beauftragt, den tatsächlich erforderlichen Personalbedarf sowie den konkreten Sachmittelbedarf dem Stadtrat in einer gesonderten Beschlussvorlage zur Entscheidung vorzulegen.

4. Der Stadtrat beauftragt die Stadtkämmerei für den Fall des Verbots der Erhebung einer Übernachtungssteuer durch den Freistaat Bayern mit der Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs gegen versagende Bescheide der Regierung von Oberbayern sowie mit der Erhebung einer Popularklage gegen das Gesetz zum Verbot einer Übernachtungssteuer. Ebenso wird die Stadtkämmerei mit der Mandatierung einer geeigneten Rechtsanwaltskanzlei beauftragt.

5. **Die Stadtkämmerei prüft unabhängig von der vorliegenden Beschlussfassung über die Satzung (Antrag Ziffer 2), wie weit es rechtlich und organisatorisch möglich ist, die Übernachtungssteuersatzung dahingehend zu formulieren, dass**

- eine Untergrenze von - beispielsweise 50 € - festgelegt wird, bis zu der keine Übernachtungssteuer erhoben wird
- Jugendherbergen ausgenommen werden
- bereits geschlossene Verträge ausgenommen werden

**Geprüft werden insbesondere auch die Auswirkungen auf den personellen Aufwand für die Umsetzung der Satzung sowie die Auswirkungen auf die zu erwartenden Einnahmen aus der Übernachtungssteuer.**

**Die Stadtkämmerei legt die Ergebnisse vor, bevor in Anwendung der Übernachtungssteuersatzung mit der Erhebung der Steuer begonnen wird.**

6. **Die Verwaltung wird beauftragt, mit Inkrafttreten der Übernachtungssteuer einen Fonds zur gezielten Förderung von Kongressen und Veranstaltungen einzurichten und ein entsprechendes Konzept dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.**

7. Dieser Beschluss unterliegt **nicht** der Beschlussvollzugskontrolle.

